

„Psychopathisch“ und „gemeingefährlich“: Die Behörden und Ludwig Haeusser

Bernadett Bigalke

Du bist ein glattes Rindvieh! Siehst Du – Hornochse – denn nicht, – daß Ich auf Deine öden – faulen stumpfsinnigen Paragraphen scheiße – ja scheiße, und zwar einen großen Haufen! – Du bist nicht wert, daß Dich die Sonne bescheint, oder ein Pudel bepisst! Du nasses Huhn¹, Bettseicher!²

*Einleitung*³

Ich möchte den bekanntesten Vertreter der sogenannten „Inflationsheiligen“⁴ – Ludwig Haeusser (1881–1927) – erneut heranziehen und der bereits komplexen „Fallgeschichte“⁵ eine Facette hinzufügen, indem die historischen Bedingungen und Prinzipien des Handelns der an diesem Fall beteiligten Behörden und ihrer Vertreter in den Mittelpunkt gestellt werden. Es geht also um das institutionelle *setting*, das historisch spezifische Zusammenspiel der beteiligten Akteure im Prozess der Zuschreibung des „Irreseins“. Untersuchungsleitend sind folgende Fragen: Welche Entscheidungsprozesse haben den notorischen Querulanten, Redner und Provokateur Haeusser während seiner Zeit des öffentlichen Wirkens zwischen 1919 und 1927 in Strafvollzugs- oder Irrenanstalten verbracht? Wie, wann und wodurch wurde Haeusser zu einem „Vorfall“, zu einem Gerichtsfall und/oder zu einem psychiatrischen Fall? Welche politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen beeinflussten das Handeln der unterschiedlichen administrativen Akteure? Gab es für die Behörden klare Handlungsrichtlinien, Orientierungen, Leitbilder? Wie ist das Verhältnis zwischen Zwangsläufigkeit und Kontingenz bestimmter Ereignisse einzuschätzen?

Mein Fokus wird in diesem Beitrag insbesondere auf der Einschätzung des Einflusses des psychiatrischen Diskurses im Fall Haeusser liegen. Konkret möchte ich die Entwicklung der ersten fünf Jahre nach dem Ersten Weltkrieg herausarbeiten,

¹ Vom französischen *poule mouillée*, was so viel bedeutet wie Feigling oder Schwächling.

² Haeusser zum Gemeindeoberhaupt von Waiblingen (Württemberg) im Jahr 1922. Zitiert nach Knack, Andreas V. (1924): „Das Problem Häusser“, in: *International Journal of Legal Medicine* 4, Nr. 1, S. 9–28, hier S. 19.

³ Ich danke für konstruktive Kritik und hilfreiche Hinweise Karina Becker, Anne Mazuga, Dorothea Reinmuth, Sabrina Weiß und Christian Scherer.

⁴ Linse; Ulrich (1983): *Barfußige Propheten: Erlöser der zwanziger Jahre*. Würzburg; Regin, Cornelia (2004): „Spuren eines Propheten: Haeusser in Hannover“, in: Baumgartner, Judith, Wedemeyer-Kolwe, Bernd (Hg.), *Aufbrüche- Seitenpfade- Abwege: Suchbewegungen und Subkulturen im 20. Jahrhundert*. Festschrift für Ulrich Linse. Würzburg, S. 185–192.

⁵ Zur Geschichte der Fallgeschichte siehe Ralser, Michaela (2010): *Das Subjekt der Normalität: Das Wissensarchiv der Psychiatrie: Kulturen der Krankheit um 1900*. Paderborn.

weil dies war für alle sozialen Gruppen in der noch jungen Republik eine Zeit des Umbruchs und der Neuorientierung.

Um zu verstehen, wie die Botschaften weltanschaulicher Akteure sich verbreiteten (oder auch nicht), auf welchen Anklang/welches Befremden sie stießen, muss den oben genannten Aspekten Aufmerksamkeit geschenkt werden. Dabei verstehe ich diesen Beitrag auch als explorative Vorstudie für weitere problemzentrierte Quellenrecherchen. Zunächst sollen alle relevanten und *entscheidenden* Akteure kurz vorgestellt und erste Konstellationen herausgearbeitet werden. Zu den institutionellen Akteuren in dieser Debatte gehörten Psychiater, die zugleich als Gerichtsgutachter auftraten und damit im Auftrag der Justiz handelten, Amtsärzte, die nicht notwendigerweise psychiatrische Fachexpertise aufwiesen, „normale“ Polizisten, die zuerst „vor Ort“ waren, aufgebrachte Anhänger Haeussers, empörte Bürger unterschiedlichen sozialen Status⁶, die wiederum versuchten, behördliche Vertreter zu beeinflussen.

Indem ich meinen Fokus auf die obigen Fragen richte, bleiben Haeussers Persönlichkeit, sein Eigensinn oder gar sein Wille zum Widerstand sowie die konkreten Inhalte seiner weltanschaulichen Botschaft(en) eher im Hintergrund. Kurz nach Ende des Ersten Weltkrieges inszenierte er sich als „barfüßiger Prophet“, als Umherwandernder im Christusgewand, ließ sich auch von seinen engsten Anhängern als „Meister“ betiteln. Für einige dieser Anhänger waren diese Zuschreibungen nicht nur spielerischer Art, sondern er stellte für diese tatsächlich eine religiöse Figur dar. Seine Botschaften waren heterogen und bedienten endzeitlich-religiöse bzw. politisch-religiöse Semantiken. Inwiefern er damit zum Kriegsende hin dysfunktional gewordene Kriegsdeutungen der Kirchen aufgriff, ergänzte bzw. konterkarierte ist noch mal eine eigene Untersuchung wert.⁶ „Wanderpropheten“ dieser Art waren den Zeitgenossen jedenfalls schon durch persönliche Begegnungen oder aus der Presse bekannt, denn bereits in der Zeit des Wilhelminischen Reichs waren Lebensreformer wie Wilhelm Diefenbach, Gusto Gräser, Gustav Nagel und Fidus (alias Hugo Höppener) öffentlichkeitswirksam aufgetreten.⁷

Die folgenden Ausführungen vertreten den Anspruch, konkrete Hinweise auf Haeussers damalige Handlungs- und Gestaltungsmöglichkeiten als öffentlich auftretende Person zu geben. Wie ich im Folgenden zeigen werde, verstieß Haeusser in seiner Lebensgestaltung, seinem sozialen Verhalten gegen Codes (vagabundierende Lebensweise, Beschimpfungen von Beamten), Körperroutinen (z. B. öffentlich gezeigte Nacktheit) und Wunschstrukturen, die es für (fast) alle Beteilig-

⁶ Zu den Kriegsdeutungen von Katholiken und Lutheranern siehe Holzem, Andreas (2015): „Erster Weltkrieg“, in: Hölscher, Lucian, Krech, Volker (Hg.), Handbuch der Religionsgeschichte im deutschsprachigen Raum: 20. Jahrhundert - Epochen und Themen, Bd. 6/1. Paderborn, S. 21–60, S. 58ff.

⁷ Buchholz, Kai u.a. (Hg.) (2001), Die Lebensreform. Entwürfe zur Neugestaltung von Leben und Kunst um 1900, 2 Bde., Darmstadt.

ten fragwürdig werden ließ, ob er nach den Kriterien der Zeit eine zurechnungsfähige Person war.⁸

Lebensporträt Haeussers

Haeusser wurde 1881 in Bönningheim südlich von Heilbronn, in Württemberg geboren. Der Weinbauernsohn mit Interesse an Büchern wurde – nach eigenen Aussagen – von seinem jähzornigen Vater teilweise körperlich misshandelt, um ihm seine kindliche Neugier auszutreiben. Bei der Züchtigung durch seinen Vater ging es vermutlich auch um die Forderung von Konformität im Hinblick auf eine Zukunft als Bauer. Haeusser entschied sich anders, machte eine Kaufmannslehre und ging dann für 18 Jahre nach Paris, gründete dort eine Familie und hatte finanziellen Erfolg als Händler mit „dubiosen Qualitätsdiplomen“, dem Verkauf von Sekt und als Buchmacher für Pferdewetten. Den Ersten Weltkrieg erlebte er in der Schweiz. Hier äußerte er sich öffentlich mit antideutschen Parolen sowie als Kriegsgegner und kommunizierte den Wunsch nach grundlegender Erneuerung der Gesellschaft. Während des Krieges verlor er sein Vermögen auf Grund der Beschlagnahmung deutscher Vermögen im Ausland.⁹

Laut Selbstbeschreibung überfiel Haeusser eine „innere Unruhe“ im Jahr 1917, die zu einem Schreibzwang führte und im Hochsommer 1918 schließlich zu einer Art Berufungsgefühl. Die Konversion zum „Propheten der Erneuerung“ führte zum Bruch mit seiner deutschen Familie und auch mit seiner französischstämmigen Frau und dem gemeinsamen Kind, zur Aufgabe seines Geschäfts und seines bürgerlichen Lebensstils. Er ließ sich einen langen Bart wachsen, legte einfache Kleidung an, begann in den Volksküchen zu essen und fing an öffentlich aufzutreten. Die Schweizer Polizei wurde auf Grund seiner Reden auf ihn aufmerksam und verhaftete ihn in Zürich. Am 28. Februar 1919 wurde er als unerwünschter Ausländer ohne Erwerbstätigkeit nach Deutschland ausgewiesen.¹⁰

Er ging nach Süddeutschland und sprach öffentlich in Baden und Württemberg über das „Unbehagen der Zeit“. Dabei inszenierte er sich als Wanderprediger, „neuer Christus“ und „Wahrheitsmensch“. So zitierte er manchmal eine Variation von Joh 14,6: „Ich bin der Weg und die Wahrheit und das Leben [...]“. Seine Kommunikationsform war die derbe, moralisierende Rede, in der er den Nachkriegsmaterialismus und Egoismus geißelte. Bereits 1919 zeichnet sich eine feste, beidgeschlechtliche Gefolgschaft ab. Seine engsten Anhänger bezeichneten ihn gar als „Meister“.¹¹ Haeusser wurden bald sexuelle und auch sado-masochistische Beziehungen zu seinen Anhängerinnen – den „Christusgebärerinnen“ –

⁸ Ausführlich dazu Reckwitz, Andreas (2008): *Subjekt*. Bielefeld 2. umgearb. Aufl.

⁹ Linse (1983) S. 156ff.; Regin (2004) S. 186.

¹⁰ Die Ausweisung als unerwünschter Ausländer wurde auch von den deutschen Behörden als Mittel genutzt, um sich unliebsamer Personen zu entledigen.

¹¹ Linse (1983) S. 165 ff.

nachgesagt, ein Ergebnis polizeilicher Befragungen seiner männlichen Anhänger.¹² Haeusser rahmte auf Nachfrage diese Praktiken in einem Reinheitsdiskurs: „Das ist meine heiligste Handlung gewesen. Ich bin der Reine. Ich kann keine unreine Handlung mehr begehen. Ich bin das Meer. Ich nehme all euren Schmutz in mich auf.“¹³

Ab dem Jahr 1922 verstand er seine Mission zudem politisch: Er sei der Retter Deutschlands. Nun folgte die Institutionalisierung seiner weltanschaulichen Botschaften. Er begründete die *Christlich Radikale Volkspartei*, die sich jedoch bereits im Jahr 1924 erfolglos wieder auflöste. Sie hatte sich als Sammlungsbewegung der radikalen Republikfeinde verstanden. Seine Visionen eines neuen Reiches wurden in „wilhelminischem Kraftdeutsch“ verbreitet. Haeusser strebte die „sittliche Wiedergeburt des Menschen als Voraussetzung eines politischen Wiederaufstiegs Deutschlands nach der Niederlage im Kriege und der Demütigung von Versailles“¹⁴ an. Haeusser bezeichnet sich u.a. als „Volkskaiser“ und verbreitete monarchistische Ideen. Er musste sich dennoch auf die strukturellen Bedingungen des Weimarer Parteiensystems einlassen. Während der kurzen Zeit des Bestehens der Partei, bemühten sich die „Wahrheitsfreunde“ und „Tatmenschen“ um Haeusser um Wähler aus dem äußersten linken und äußersten rechten Spektrum.¹⁵

Zwischen seinen diversen Gefängnis- und Irrenanstaltsaufenthalten zog er mit seinen Anhängern durch die Republik, schlief in Straßengraben und hielt Vorträge. Ohne eigenes Geld war er auf die Spenden der Anhänger und Sympathisanten angewiesen. Er starb am 29. Juni 1927.

¹² Linse versteht die Inflationsheiligen und ihre Anhänger generell als eine millenarische Strömung, die den Glauben an eine politisch-religiöse Transformation der deutschen Gesellschaft teilte. Er verstärkt dieses Argument mit der sozialen und geographischen Herkunft einiger der Agitatoren: Diese kamen aus ländlichen, teils pietistisch geprägten Gebieten z. B. aus Württemberg und pflegten daher eine chiliastische Religiosität. Diesen Aspekt einer handlungsantreibenden endzeitlich ausgerichteten Religiosität setzt Linse als gegeben voraus, insbesondere für Haeusser ohne dies aber überzeugend nachzuweisen. Es wäre m. E. noch zu überprüfen, ob die millenarischen Erwartungen des württembergischen Pietismus, wie sie für die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts beschrieben worden sind, für das letzte Drittel des 19. Jahrhunderts ebenso präsent oder eher in Latenz übergegangen waren. Konkreter wäre zusätzlich zu klären, ob dann diese besondere Form der Frömmigkeit die Sozialisation einiger Inflationsheiliger tatsächlich beeinflusst hat. Möglicherweise lässt sich diese Frage aufgrund mangelnder Quellen – wie aussagekräftige Ego-Dokumente – nicht abschließend klären und der ursprüngliche, soziokulturelle und religiöse, motivationale Kontext, der Haeusser und andere veranlasste, sich als religiöse Führer und Erlöser zu inszenieren, bliebe offen. Linse (1983) S. 35–37; Kannenberg, Michael (2007): Verschleierte Uhrtafeln: Endzeiterwartungen im württembergischen Pietismus zwischen 1818 und 1848. Göttingen.

¹³ Linse (1983) S. 172.

¹⁴ Ebd., S. 176.

¹⁵ Linse (1983) S. 174–186; Regin 2004: 186.

Chronologie der überlieferten (Vor)-Fälle mit den Behörden und der Aufenthalte in Kliniken und Strafvollzugsanstalten

Haeussers Leben ist seit dem Jahr 1908 geprägt von Auseinandersetzungen mit Polizei und Justiz, die sich ab 1917 noch einmal verstärkten. Waren es in Paris noch Nachforschungen bezüglich seiner Geschäfte mit gefälschten Diplomen oder ein Haftbefehl aus Deutschland wegen illegaler Wettgeschäfte gewesen, waren es seit 1918 die Folgen seines öffentlichen Auftretens sowohl inhaltlich aber mehr noch formal, die ihn in ständigen Konflikt mit den Behörden geraten ließen. Im Folgenden seien die wichtigsten Stationen und seine typischsten „Vergehen“ vorgestellt.

Die Staatsorgane waren ein beliebtes Objekt seiner Beschimpfungen. Er lag mit ihnen in einem ständigen Kleinkrieg. Haeusser war ein Meister der Provokation und irritierte durch seine ständig wechselnde Selbstinszenierung. Die Art der Delikte, wegen derer er mit der Justiz in Berührung kam, war von sich stetig wiederholender Gleichartigkeit. Es handelte sich fast ausschließlich um Beschimpfungen behördlicher Dienststellen und phrasenhafte Bedrohungen von Einzelpersonen, wie bereits das Eingangszitat deutlich zeigt.

Im Frühling 1919 wurde er ohne Vermögen, und aus Sicht von Polizei und Justiz mit seinen Agitationsreden die öffentliche Ruhe störend, als „lästiger Ausländer“ aus der Schweiz ausgewiesen und über die deutsche Grenze abgeschoben. Am 5. Juli 1919 hielt er seinen ersten Vortrag auf deutschem Boden. Im gleichen Jahr kam es durch sein öffentliches Auftreten u. a. zu Beschlagnahmungen von Druckschriften. Bei einer dieser Beschlagnahmungen fand ihn die Polizei am hellen Tage leicht bekleidet im Bette eines Anhängers liegend auf. Eine Frau war im Raum anwesend und als Haeusser schließlich aufstand, sah der Polizist sein Geschlechtsteil. Dies widersprach dem zeitgenössischen Verständnis von Scham und Anstand und hatte seine Entsprechung in rechtlichen Regelungen.

Die Württembergische Regierung sah in ihm bald eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und verhängte während des Kapp-Lüttwitz Putsches¹⁶ im März 1920 die Schutzhaft¹⁷ über ihn. Die Behörden begründeten dies damit, er habe sich nicht an ein im November 1919 erwirktes Versammlungsverbot gehalten. Bei

¹⁶ Der Putschversuch richtete sich gegen die von SPD, Zentrum und DDP getragene Regierung. Die Putschisten besetzten am 13. März 1920 das Regierungsviertel in Berlin. Der Putschversuch scheiterte dann jedoch am Generalstreik, den die Gewerkschaften ausgerufen hatten sowie wegen der abwartenden Haltung der Ministerialbürokratie, die sich weigerten den Anordnungen Kapps zu folgen. Er endete am 17. März 1920 mit der Flucht von Kapp und Lüttwitz ins Ausland. Siehe dazu Kolb Eberhard (2009): Die Weimarer Republik, München, S. 40–41.

¹⁷ Nach der Novemberrevolution von 1918/19 trat unter dem SPD-Reichswehrminister Gustav Noske am 10. Februar 1919 das *Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt* in Kraft. Nach Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung am 14. August 1919 verstand man unter „Schutzhaft“ eine Haftform mit minderen Rechten und unter verschärften Bedingungen.

einer Gerichtsverhandlung wegen verbotenen Verteilens von Flugblättern erhielt er – wie seine Anhänger auch – mehrere Ordnungsstrafen. Als in Württemberg die Schwierigkeiten mit der Polizei zunahmen, ging Haeusser nach Bayern, wo man ihn jedoch schon am 14. Mai 1920 mit der Begründung abschob, er sei „gemeingefährlich“. So kurz nach der Niederschlagung der Münchner Räterepublik¹⁸ galt er den Behörden als öffentliches Risiko.

Im gleichen Jahr lief eine Anzeige wegen Exhibitionismus gegen ihn ein. Er hatte im Bodensee gebadet und sich dann jungen Mädchen am Ufer nackt gezeigt, wobei er ihnen durch Zuwenden sein Geschlechtsteil bewusst präsentiert haben soll. Noch um 1900 war jeder – außerhalb von Licht-Luft-bädern – in der freien Natur „lichtbadende“ Mensch für verrückt gehalten worden und wurde von der Polizei wegen Erregung öffentlichen Ärgernisses belangt.¹⁹ Außerdem hat er sich „in einer kleinen deutschen Fabrikstadt“²⁰ mit freiem Oberkörper am offenen Fenster die Haare gekämmt und wurde so von einer gutbürgerlichen jungen Frau gesehen, deren Vater daraufhin Anzeige erstattete. Problematisch wurde diese Begegnung der Blicke deswegen, weil eine Person einer höheren sozialen Schicht involviert war, die dazu noch weiblich und minderjährig war. Ordnungs- und Reinheitsvorstellungen innerhalb von Gesellschaften regeln auch den Umgang der Geschlechter miteinander und von Menschen unterschiedlichen sozialen Status'. In diesem Fall versuchte der bürgerliche Vater die symbolische Reinheit²¹ seiner Tochter mithilfe der Ordnungshüter zu wahren.²²

Aufgrund seines wiederholten aggressiven Verhaltens gegenüber Vertretern der Justiz und vor allem Polizeibeamten und die darauf folgenden Beleidigungsklagen, wurde im Sommer 1920 ein Verfahren eingeleitet, was zu einer einmonatigen Beobachtung in der psychiatrischen Klinik des Universitätsklinikums Tübingens führte. Im Anschluss an die Untersuchung verlegte Haeusser seine Wirkungsstätte in den Norden der Republik. Gegen Ende 1920 ist er z. B. in Hamburg aufgetaucht, wurde aber auch da bald von der Polizei sistiert. Dann hielt sich Haeusser zwischenzeitlich wieder in Württemberg auf. Im März 1922 erhielt

¹⁸ Im Frühjahr 1919 existierten kurzlebige Räterepubliken in Bremen und München. Begleitet wurden diese Ereignisse von bewaffneten Auseinandersetzungen an vielen Orten im Deutschen Reich. Durch den Einsatz von Freikorpsformationen wurde die Revolution von 1918/19 schließlich beendet. Jegliche Versuche eine sozialistische Republik nach rätendemokratischem Muster einzurichten, waren damit gescheitert. Ende Juli 1919 wurde reichsweit die Weimarer Verfassung mit parlamentarisch-pluralistischen Staatsstrukturen verabschiedet. Kolb (2009) S. 21.

¹⁹ Regin, Cornelia (1995): *Selbsthilfe und Gesundheitspolitik: Die Naturheilbewegung im Kaiserreich*. Stuttgart, S. 209.

²⁰ Reiss, Eduard (1921 b): „Ein Prophet der Keuschheit mit sexuell perverser Betätigung“, in: *Zeitschrift für die Sexualwissenschaft* 8, S. 113–123, hier S. 114.

²¹ Burschel, Peter; Marx, Christoph (2011): „Einleitung“, in: Dies. (Hrsg.), *Reinheit*. Wien, S. 7–16, hier S. 10 f.

²² Ebd.; Siehe auch Douglas, Mary (1993): *Ritual, Tabu und Körpersymbolik: Sozialanthropologische Studien in Industriegesellschaft und Stammeskultur*. Frankfurt am Main.

er vom Stadtschultheißenamt²³ Waiblingen eine Geldstrafe wegen ungebührlichen Verhaltens. Dies betraf den Inhalt einer beleidigenden Postkarte an den dortigen Bürgermeister. Zum Jahreswechsel 1922/23 hielt er sich mit seinen engsten Anhängern u. a. in adeligen Kreisen Oldenburgs auf. An Weihnachten 1922 kam es gar zu einer Verlobungsanzeige mit Hedwig Irma Eva von Pohl, einer Admiralstochter. Durch Intervention von Verwandten und der Mutter Pohls platzte die Verlobung. Die Braut ließ sich freiwillig in eine Irrenanstalt einweisen, um sich dem Einfluss von Haeusser zu entziehen. Im Januar 1923 wurde Haeusser erwischt wie er mit einer Fahrkarte der 4. Klasse in der 2. Klasse saß und, daraufhin angesprochen, den Eisenbahnbeamten beleidigte. Bezüglich der geplatzten Verlobung suchten Haeusser und seine Anhänger²⁴ am 23. Januar 1923 die Mutter von Hedwig von Pohl persönlich auf und bedrohten diese. Die Polizei wurde gerufen und die ganze Gruppe festgenommen.

Am nächsten Tag wurde er in die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Langenhagen bei Hannover auf die Beobachtungsstation für Geistesranke gebracht. War er am Anfang kooperativ und gab dem Psychiater Auskunft über seinen bisherigen Lebensweg, folgten bald Drohungen. Zudem weigerte er sich, die Hausordnung zu befolgen. Er lärmte und „schwadronierte“ herum. Außerdem brachte er sukzessive die anderen „Psychopathen“ der Station auf seine Seite und es kam zu großer Unruhe im Anstaltsalltag. In Briefen und Telegrammen liefen zudem die Anhänger Sturm gegen die Anstaltsunterbringung. Sie drohten sogar mit einer gewaltsamen Befreiung Hauessers. Zum Schutz des Direktors der Anstalt mussten schließlich drei Polizeibeamte abgestellt werden. Haeusser wurde am 27. Januar 1923 aus der offenen Anstalt Langenhagen in die geschlossene Heil- und Pflegeanstalt Hildesheim gebracht. Grund war u. a. die Diagnose der Langenhagener Ärzte, er sei als „gemeingefährlich“ anzusehen. In Hildesheim angekommen verfasste Haeusser einen Strafantrag wegen Freiheitsberaubung gegen den Polizeipräsidenten von Hannover und gegen den zuständigen Kreisarzt, der seine Einweisung nach Langenhagen verfügt hatte. Auch in der Geschlossenen muss er sich ungebührlich verhalten haben. Er wurde am 2. Februar 1923 wieder auf freien Fuß gesetzt. Als Grund der plötzlichen Entlassung stellt Cornelia Regin die Vermutung an, dass die Frage der Bezahlung für die Unterbringung ungeklärt geblieben war. Ich komme darauf zurück.

Nach weiteren schriftlichen, teils gewaltsamen Drohungen gegen das Land Oldenburg, sah dieses die Ordnung und öffentliche Sicherheit durch ihn und seine

²³ Die Amtsbezeichnung meint den Dorf- bzw. Stadtvorsteher im Sinne eines Bürgermeisters. In Württemberg wurde die Bezeichnung für den Ortsvorsteher im Jahr 1930 durch Bürgermeister und Oberbürgermeister ersetzt. Siehe Artikel 91 der Gemeindeordnung vom 29. März 1930: Online Ressource: <http://www.verfassungen.de/de/bw/wuerttemberg/wuerttemberg-gemeindeordnung30.htm>, angesehen am 20.05.2016

²⁴ In der Monographie Linses findet man an verschiedenen Stellen Informationen und auch Bildmaterial zu den Anhängern, ein eindeutiges soziales oder psychologisches Profil seiner Anhängerschaft lässt sich aufgrund des vorhandenen Quellenmaterials nicht zeichnen.

Anhänger als gefährdet an. Haeusser wurde verhaftet, dem Strafrichter übergeben und schließlich in die Strafanstalt Vechta verbracht. Ihm wurde Verstoß gegen das *Gesetz zum Schutz der Republik*, gegen die Verordnung des Oldenburgischen Staatsministeriums (Versammlungsverbot) und Hausfriedensbruch vorgeworfen. Das Urteil des Oldenburger Gerichtes fiel relativ hart aus. Haeusser wurde zu 21 Monaten Gefängnis verurteilt, seine Anhänger zu zeitlich geringeren Freiheitsstrafen. Das Gericht ging bei der Festlegung der Haftmonate noch über den Antrag des Staatsanwaltes, der auf 11 Monate Gefängnis plädiert hatte, hinaus. Dies veranlasste den zuständigen psychiatrischen Gutachter des Verfahrens zu der Annahme, dass das Urteil u. a. der „erbitterten oldenburgischen öffentlichen Meinung gerecht“ werden sollte.²⁵ Der Gefängnisaufenthalt war mit einer mentalen Krise Haeussers verbunden gewesen. Er verfasste während der Haft einen „2413 Seiten langen, auf wahllos gesammelten Zetteln, Packpapierbogen, Butterbrot- und Toilettenpapier verfaßten Tagebuchbericht“²⁶ für seinen Prozessgutachter, der später von seinen Anhängern transkribiert und als „Testament“ gedruckt wurde. Hier lässt sich das Bemühen seiner engsten Anhänger erkennen, das weltanschauliche Erbe des charismatischen „Meisters“ zu dokumentieren und ggf. über seinen Tod hinaus verfügbar zu machen.

Die Haftbedingungen und eine zwischenzeitliche Weigerung zu essen, führten zu einem lebensbedrohlichen Gesundheitszustand. Haeusser bekam Knieergüsse, zeigte Lähmungen und wurde im Oktober 1923 ins Gefängnislazarett überführt. Behandelt wurden dort eine Herzschwäche und die Gelenkserkrankungen. Währenddessen wurde er als strafvollzugsunfähig aus der Haft entlassen und ließ sich freiwillig in der Staatsirrenanstalt Friedrichsberg in Hamburg-Eilbek untersuchen. Nach Haftverschonung, Krankenhaus- und Anstaltsaufenthalten erfolgten erneute Verhaftungen und zusätzliche Verurteilungen. Während dieser ganzen Zeit muss es zu einer fast einjährigen ambulanten psychiatrischen Beobachtung von Haeusser und seinen Anhängern gekommen sein. Haeusser war bis Juli 1925 in Haft und kam gesundheitlich und seelisch angegriffen aus dem Gefängnis.²⁷

Im Folgenden wird nun die Art und Weise des behördlichen Umgangs mit Haeusser näher ausgeführt.

²⁵ Knack (1924) S. 21.

²⁶ Linse (1983) S. 193.

²⁷ Linse (1983) S. 169, 179–195; Reiss, Eduard (1921 a): „Über formale Persönlichkeitswandlung als Folge veränderter Milieubedingungen“, in: *Zeitschrift für die gesamte Neurologie und Psychiatrie* 70, S. 55–92; Ders. (1921 b) S. 113–123; Knack (1924) S. 9–28; Regin (2004) S. 185–192.

Die Polizei und der Amtsarzt

Imaginiert: Ort X, im Jahr 1919 oder 1920, Haeusser hielt eine seiner Agitationspredigten, die Leute hörten ihm zu, ein Schutzpolizist kam vorbei oder wurde gerufen und widmete sich diesem Vorfall. Wie ging er dabei vor?

Seine Arbeit wurde bestimmt von der geltenden Rechtslage, verwaltungsinternen Vorgaben und der Orientierung, die man aus der administrativen Erfahrung oder Gewohnheit gewann. Es gab Bestimmungen auf Reichs-, Landes-, und Lokalebene. Beteiligt waren das Verfassungs-, Straf- und Zivilrecht sowie Vereins-, Presse- und Religionsgesetze.²⁸ Der Polizist beobachtete oder ihm wurde von einem Vorfall berichtet. Der nächste Schritt war dann die Niederschrift. Bei diesem Prozess folgte der Beamte den Prinzipien eines polizeilichen Aufschreibesystems, welches möglichst (die ganze) „Wahrheit“ eines Vorfalls in Erfahrung bringen wollte. Die Niederschrift eines Polizeirapportes bereitete immer mehrere mögliche Fälle vor – den Gerichtsfall oder den psychiatrischen Fall. Ihre Funktion war damit eine mehrdeutige. Polizeirapporte können daher als kontingente Vorstufen einer Festschreibung eines Akteurs als normal / unnormal als kriminell / krank angesehen werden. Die dabei der Person vom Polizeibeamten und Zeugen zugeschriebenen Motive waren entscheidend für den weiteren Weg.

Haeusser löste zumeist Befremden aus und ließ den Polizisten / die Polizisten bereits in einem frühen Stadium an seinem „normalen“ Geisteszustand zweifeln. Aber erst der benachrichtigte Amtsarzt, dem die Polizei den Verdacht auf Geisteskrankheit anzeigte, entschied mit einem Gutachten, ob aus einem Vorfall ein psychiatrischer Fall wurde. Polizei und Amtsarzt nahmen damit eine doppelte „Übersetzung“ vor. Sie übertrugen einen Augenschein in eine schriftliche Form und überstellten die Akten dann einer anderen Behörde. Die Polizei kommunizierte mit dem Amtsarzt/Kreisarzt²⁹, dieser dann zurück an die Polizei und diese wiederum überstellte ggf. das Dossier der zuständigen Irrenanstalt.³⁰

²⁸ Graul, Johannes (2013): *Nonkonforme Religionen im Visier der Polizei: Eine Untersuchung am Beispiel der Mazdaznan-Religion im Deutschen Kaiserreich*. Würzburg 2013, S. 168.

²⁹ Der Kreisarzt fungierte als Berater des Landrates, bzw. in Stadtkreisen der Polizeibehörde. Zu seinen Aufgaben gehörte u. a. die Medizinalaufsicht über die Anstaltsfürsorge. Der Kreisarzt war zumeist gleichzeitig der Gerichtsarzt seines Amtsbezirks. Huerkamp, Claudia (1985): *Der Aufstieg der Ärzte im 19. Jahrhundert Vom gelehrten Stand zum professionellen Experten: Das Beispiel Preußens*. Göttingen; Münch, Ragnhild (1995): *Gesundheitswesen im 18. und 19. Jahrhundert: Das Berliner Beispiel*. Berlin.

³⁰ Nellen, Stefan; Suter, Robert (2007): „Psychopathographien des Alltagslebens. Polizeiliche Aufschreibepraktiken im Vorraum der Psychiatrie“, in: Schaffner, Martin u. a. (Hrsg.): *Paranoia City. Der Fall Ernst B. - Selbstzeugnis und Akten aus der Psychiatrie um 1900*. Basel, S. 49–62; Dies. (2009): „Unfälle, Vorfälle, Fälle: Eine Archäologie des polizeilichen Blicks“, in: Brändli, Sibylle u. a. (Hrsg.): *Zum Fall machen, zum Fall werden: Wissensproduktion und Patientenerfahrung in Medizin und Psychiatrie des 19. und 20. Jahrhunderts*, Frankfurt a. M., S. 159–181; Brink, Cornelia (2010): *Grenzen der Anstalt: Psychiatrie und Gesellschaft in Deutschland; 1860–1980*. Göttingen, S. 136; Nellen, Stefan (2012): „Kulturtech-

Ein Amtsarzt war generell für die Gerichts- und Polizeimedizin zuständig. Er verfasste Physikatsberichte über den Geisteszustand und die Transportfähigkeit von polizeilich untersuchten Personen. So war er letztlich das entscheidende Relais zwischen medizinischen und polizeilichen Institutionen. Er konnte Personen aus dem Gefängnis in die Psychiatrie überstellen, er entschied mit, wer fortan als Geisteskranker zu gelten hatte. An dieser Stelle ist es wichtig zu betonen, dass ein Amtsarzt auch in der Weimarer Republik noch *nicht* notwendigerweise mit psychiatrischer Sachkenntnis ausgestattet war. Erst nach 1901 wurde Psychiatrie sukzessive zu einem abgeprüften Lehrfach in der Medizinerbildung der Universitäten.³¹ Eine weitere Entscheidung über das Schicksal einer aufgegriffenen Person fiel dann in der jeweiligen Irrenanstalt.

Die „Irrenanstalt“

Haeusser kam zur Prüfung seines geistigen Zustandes in eine Irrenanstalt. Die klinische Psychiatrie war zu dieser Zeit bereits ausdifferenziert in unterschiedliche Schulen und Ansätze, u. a. bezüglich der Krankheitskonzepte, der Methoden der Datenerhebung und der Therapiekonzepte. Haeusser landete bei seiner ersten Untersuchung zufällig in der Tübinger Universitätsklinik und stand damit im Fokus eines bestimmten psychiatrischen Ansatzes.

Im Jahr 1919 hatte der berühmte Psychiater Emil Kraepelin ein Klassifikationssystem der Psychosen veröffentlicht³². Diese Krankheitslehre wurde zum domi-

niken der Aktenführung und der Wille zum Nicht-Wissen in der Psychiatrie um 1900“, in: Wernli, Martina (Hrsg.): Wissen und Nicht-Wissen: Dynamiken der Psychiatrie um 1900. Bielefeld, S. 67–86.

³¹ Roelcke, Volker (2002): „Die Entwicklung der Psychiatrie zwischen 1880 und 1932: Theoriebildung, Institutionen, Interaktionen mit zeitgenössischer Wissenschafts- und Sozialpolitik“, in: Bruch, Rüdiger vom, Kaderas, Brigitte (Hrsg.), Wissenschaften und Wissenschaftspolitik: Bestandsaufnahmen zu Formationen, Brüchen und Kontinuitäten im Deutschland des 20. Jahrhunderts, Stuttgart, S. 109–124, hier S. 110, 117. Für die Debatte um die Integration psychiatrischen Wissens in die Ärzteausbildung siehe Engstrom, Eric J. (2003): „Assembling Professional Selves: On Psychiatric Instruction in Imperial Germany“, in: Ders., Roelcke, Volker (Hrsg.), Psychiatrie im 19. Jahrhundert: Forschungen zur Geschichte von psychiatrischen Institutionen, Debatten und Praktiken im deutschen Sprachraum, Basel, S. 117–152.

³² Kraepelin, Emil (1919): „Die Erforschung psychischer Krankheitsformen“, in: Zeitschrift für die gesamte Neurologie und Psychiatrie 51, S. 236–246; Roelcke, Volker (1996): „Die wissenschaftliche Vermessung der Geisteskrankheiten: Emil Kraepelins Lehre von den endogenen Psychosen“, in: Schott, Heinz (Hrsg.), Meilensteine der Medizin. Dortmund, S. 389–395; Engstrom, Eric J. (2000): „Nachwort zur Selbstschilderung „Persönliches““, in: Burgmair, Wolfgang u.a. (Hrsg.): Emil Kraepelin: Persönliches und Selbstzeugnisse. München, S. 109–124; Roelcke, Volker (2003): „Unterwegs zur Psychiatrie als Wissenschaft: Das Projekt einer „Irrenstatistik“ und Emil Kraepelins Neuformulierung der psychiatrischen Klassifikation“, in: Engstrom, Eric J. u.a. (Hrsg.), Psychiatrie im 19. Jahrhundert: Forschungen zur Geschichte von psychiatrischen Institutionen, Debatten und Praktiken im deutschen Sprachraum. Basel, S. 169–188.

nierenden Paradigma in der deutschsprachigen Psychiatrie und versprach erstmals eine einheitliche Sprachregelung. Kraepelins ambitioniertes Ziel war eine Analyse von Krankheitsursachen durch systematische klinische Beobachtung und Verlaufsanalyse. Die Grundannahme innerhalb seiner positivistischen und universalistischen Krankheitskonzeption war die Möglichkeit einer eindeutigen Zuordnung bestimmter Psychopathologien zum materiellen Substrat des Körpers.³³ Möglich wurde die Erstellung seiner Krankheitslehre durch die Bündelung von Daten klinischer Akten aus verschiedenen Anstalten. Dabei ging es Kraepelin sowohl um eine klinische Formenlehre als auch um die genauere Erstellung von Diagnosen und damit letztlich um die Erstellung zuverlässiger Prognosen. Das systematische Anfertigen klinischer Akten diente nicht nur der Verbesserung der Wissensproduktion, sondern gleichzeitig der administrativen Bewältigung des „Irrenproblems“.³⁴ Psychiater in der Tradition Kraepelins erstellten Patientenbiographien und betrieben damit systematisch Verlaufsforschung.

Eine kritische Weiterentwicklung dieses Ansatzes verfolgten die Psychiater des Tübinger Universitätsklinikums, der in die Wissenschaftsgeschichte als „Tübinger Schule“ einging. Zentral war ihnen die Persönlichkeitsforschung. Bei der Frage nach der Entstehung von Psychosen sollte die „primäre Persönlichkeit“, d.h. die prämorbid, der Patienten berücksichtigt werden. Allerdings wurde diese nicht als statisch angesehen sondern ebenfalls als dynamisch. Im Zentrum stand die Erforschung des Wahns. Dabei gingen die Vertreter dieser Richtung von mehreren möglichen Ursachen für die Entstehung von Geisteskrankheiten aus. Innerhalb der Psychotherapie zeigte sich diese Schulrichtung offen für diverse Ansätze u. a. für die Psychoanalyse.³⁵

Haessers Gutachter war der deutsch-schweizerische Psychiater Eduard Reiss (1878–1957). Zunächst als Mitarbeiter bei Emil Kraepelin in München tätig, wechselte Reiss nach Tübingen. Reiss' Schwerpunkt waren nach damaliger Terminologie „affektive Psychosen“³⁶, d. h. psychische Krankheiten, die mit einem rapiden Wechsel der Stimmungslage verbunden waren.³⁷

Anstaltspsychiater hatten zu jener Zeit zwei rechtlich unterschiedene Gruppen von psychisch kranken Rechtsbrechern zu behandeln: Das waren zum einen

³³ Dies zeigt sich z. B. in zeitgenössischen Bezeichnungen wie „Gehirnschwäche“. Roelcke (2003) S. 111–114.

³⁴ Engstrom, Eric J. (2005): „Die Ökonomie klinischer Inskription: Zu diagnostischen und nosologischen Schreibpraktiken in der Psychiatrie“, in: Borck, Cornelius u.a. (Hrsg.): Psychographien. Zürich, Berlin, S. 219–240, hier S. 235, 238.

³⁵ Tölle, Rainer; Schott, Heinz (2006): Geschichte der Psychiatrie: Krankheitslehren, Irrwege, Therapieformen. München, S. 119–122, 141–144.

³⁶ Bär, Rolf (1998): „Zur Geschichte der affektiven Psychosen“, in: Ders. (Hrsg.), Themen der Psychiatriegeschichte, Stuttgart, S. 43–51.

³⁷ Kreuter, Alma (1996): Deutschsprachige Neurologen und Psychiater: Ein biographisch-bibliographisches Lexikon von den Vorläufern bis zur Mitte des 20. Jahrhundert, Bd. 3. Paetz – Zwinger. München, S. 1166.

„verbrecherische Irre“³⁸ und zum anderen „irre Verbrecher“³⁹. Einen Sonderstatus hatten die Angeklagten, die per Gerichtsbeschluss zur Prüfung ihrer Zurechnungsfähigkeit für die Dauer von maximal sechs Wochen in einer öffentlichen Irrenanstalt beobachtet werden sollen. Diese standen in der Zuständigkeit der Justizbehörden, obwohl sie noch nicht verurteilt worden waren.⁴⁰ Zu dieser dritten Kategorie gehörte Haeusser, als er im Sommer 1920 für einen Monat wegen seines sozial auffälligen Verhaltens in die Tübinger Klinik kam. Grund war eine Reihe von Beleidigungsklagen, „denen immer wieder die gleichen Vorgänge zugrunde lagen. Auffälliges Gebaren auf der Straße hatte zu Menschenansammlung und polizeilicher Sistierung geführt, die H. sofort mit von Beleidigungen strotzenden Donnerreden beantwortete.“⁴¹

Haeusser wurde auf der „geschlossenen Wachabteilung“⁴² der Anstalt untergebracht und während der Beobachtungszeit bestand seine Hauptbeschäftigung im Schreiben von Briefen und Führen von Reden. Reiss erfragte sukzessive die Lebensgeschichte Haeussers und interviewte – gemäß seiner ihn prägenden Schul-

³⁸ Diese waren wegen Unzurechnungsfähigkeit freigesprochen worden. Als Folge hatte die Justiz das Verfügungsrecht über sie verloren. Eine Zwangsunterbringung in einer Irrenanstalt war aber nur notdürftig im Polizeirecht geregelt. Das übliche Prozedere war der Freispruch und die Übergabe der fraglichen Person von der Staatsanwaltschaft an die Ortspolizeibehörde (d. h. den Amtsvorsteher, den Bürgermeister oder den Landrat). Dann kam dem Amts- bzw. Kreisarzt zu, deren „Gefährlichkeit“ einzuschätzen. Daraufhin wurde die Person ggf. zwangsinterniert. Müller, Christian (2004): Verbrechensbekämpfung im Anstaltsstaat: Psychiatrie, Kriminologie und Strafrechtsreform in Deutschland 1871–1933. Göttingen, S. 82–83.

³⁹ Diese waren rechtskräftig verurteilt worden und erst im Strafvollzug wurde eine Geisteskrankheit diagnostiziert. Daraufhin wurden diese entweder in eine Heilanstalt zwecks temporärer Behandlung überführt oder man entließ sie aus dem Strafvollzug, weil man zu der Ansicht gelangte, dass keine Chance auf Heilung bestand. Im Anschluss erfolgte dann ebenfalls die polizeiliche Gemeingefährlichkeitsprüfung, die als möglicher weiterer Internierungsgrund dienen konnte. Müller (2004) S. 82–83.

⁴⁰ Ebd., S. 82–83.

⁴¹ Reiss (1921 a) S. 58. Weiteres Beispiel für den Inhalt und Duktus seiner Beleidigungen: „An das Landgericht Frankenthal: Wenn Sie nun – trotz alledem verhandeln, dann können Sie ja – die Konsequenz selbst tragen! Ich – Ich lasse Mich jedenfalls von Euch – Armseligen - von Euch - Trauerwedeln - Lumpenpack – Dreck – Geschmeiß – Mistfinken - Gesindel - und Insekten nicht einschüchtern . Ihr Heuchler, Ihr Doppelzüngigen Ottergezüchte, Ihr Schlangenbrut, Ihr übertünchten Gräber, Ihr wandelnden Abortgruben, Ihr lebenden Leichname, Ihr stinkenden Gräber, Ihr modernden Ashaufen, Ihr verkörperten Sauställe - Gehet in Euch – Schämst Euch!!!!“ (zitiert nach Knack (1924) S. 19).

⁴² Hier wurden Patienten untergebracht, wenn die Ärzte davon ausgingen, dass Gefahr bestand, dass diese sich selbst schädigen würden. *Wachabteilungen* wurden durch ständig anwesendes Personal beaufsichtigt. Einige Patienten waren nur während der Nacht dort untergebracht, andere rund um die Uhr. Dieser Raum bot zudem die Möglichkeit intensiver Beobachtung der Symptome der Patienten durch das Personal, was für die Erforschung des Verlaufs der jeweiligen Krankheiten zentral war. Engstrom, Eric J. (1998): „Die Heidelberger psychiatrische Universitätsklinik am Ende des 19. Jahrhunderts: Institutionelle Grundlagen der klinischen Psychiatrie“, in: Jahrbuch für Universitätsgeschichte 1, S. 49–69, hier S. 58; Anke, Monika (2009): Alltag und Aneignung in Psychiatrien um 1900: Selbstzeugnisse von Frauen aus der Sammlung Prinzhorn. Wien, Köln, Weimar, S. 72.

richtung – zusätzlich auch verschiedene Familienmitglieder und seine Anhänger, die er hierfür persönlich einbestellt hatte. Dabei überführte er die Perspektive der befragten Laien in neue medizinisch-psychiatrische Sinnzusammenhänge. Reiss' Vorgehensweise ist ein Zeichen dafür, dass die Informationen von Laien bei der psychiatrischen Arbeit durchaus berücksichtigt wurden bzw., dass die Informantenperspektive – im Gegensatz zu anderen Ansätzen – für Vertreter dieser Schulrichtung etwas zählte.⁴³

Aus klinischen Gesichtspunkten ordnete Reiss Haeusser schließlich den „psychopathischen Typen“ zu. Zudem habe er ein „hypomanisches Temperament“⁴⁴. Dies zeige sich u. a. durch ein gehobenes Kraft- und Selbstgefühl, einen permanenten Schreib- und Rededrang⁴⁵ und durch eine gesteigerte psychomotorische Aktivität. Bei Haeusser habe im Laufe seines Lebens ein formaler Persönlichkeitswandel stattgefunden. Als eine der Ursachen benennt Reiss eine sexuelle Störung – „geschlechtliche Impotenz“. Die Annahme einer Impotenz führte er auf den Umstand zurück, dass zu Haeussers regelmäßigen Sexualpraktiken der *Cunnilingus* gehöre. Psychisch habe sich Haeusser jedoch nicht gewandelt:

seine Aktivität und Umtriebigkeit, seine Überheblichkeit und vor allem das starke Bewußtsein sieghafter Männlichkeit sind sich völlig gleich geblieben, nichts vom Lebensverzicht des Impotenten, nichts von den Zügen sensitiv paranoischer Schwäche halten ihn an, wie wir sie sonst bei sexuellen Schwächlingen finden. Aber die Genüsse, denen er früher nachgestrebt, haben ihren Wert verloren.⁴⁶

Haeussers Persönlichkeitswandlung sei nur ein „Hinübergleiten in ein anderes Gewand“, wobei „alle beherrschenden Charakterzüge“ gleich blieben.⁴⁷ Die veränderte Lebenseinstellung sah Reiss in den Milieubedingungen Haeussers verursacht. Diese seien bestimmend für die Inhalte, die ihn aktuell erfüllen. Die Formveränderung sei direkt mit dessen „hypomanischer Natur“ verbunden. Reiss entließ Haeusser aus der Anstalt als „zurechnungsfähig“, empfahl ihn aber als „krankhafte Persönlichkeit“ „der milderen Behandlung“ an die Behörden.⁴⁸

Der Historiker Stefan Müller hat herausgearbeitet, dass die Klassifikation als „psychopathisch minderwertig“ nicht nur den Prinzipien der wissenschaftlichen Beschreibung einer Krankheit folgte sondern manchmal den Auseinandersetzungen zwischen Justiz und Psychiatrie dienlich erschien:

⁴³ Germann, Urs (2003): „Entmündigung der Fachjustiz“ oder „Reserveengel der Jurisprudenz“? Psychiatrische Deutungsmacht im Kontext justizieller Entscheidungsprozesse. Das Beispiel der gerichtspsychiatrischen Begutachterpraxis im Kanton Bern 1885–1920“, in: Engstrom, Eric J., Roelcke, Volker (Hrsg.): Psychiatrie im 19. Jahrhundert: Forschungen zur Geschichte von psychiatrischen Institutionen, Debatten und Praktiken im deutschen Sprachraum. Basel, S. 219–244, hier S. 233.

⁴⁴ Reiss (1921 a) S. 77; Reiss (1921 b) S. 113ff.

⁴⁵ Linse (1983) S. 65.

⁴⁶ Reiss (1921 a) S. 82.

⁴⁷ Ebd., S. 85.

⁴⁸ Ebd., S. 73–85.

Die Psychiater konnten mit einer naturwissenschaftlichen Erklärung kriminellen Verhaltens aufwarten, ohne daß ihnen die Verantwortung für die Verwahrung der betroffenen Täter aufgebürdet wurde. Die Juristen akzeptierten den psychiatrischen Psychopathie-Begriff, weil er den Einfluß der Mediziner einzudämmen versprach. [...] Strafjustiz und forensische Psychiatrie hatten somit einen *modus vivendi* gefunden.⁴⁹

Der Medizinhistoriker Urs Germann beschreibt das Verhältnis zwischen Strafjustiz und Psychiatrie (in der Schweiz) zu Beginn des 20. Jahrhunderts dagegen als einen Prozess zunehmender Interessenkonvergenz. Die traditionellen Kompetenzschwierigkeiten des 19. Jahrhunderts seien einem Lernprozess im Sinne einer zunehmenden Sensibilisierung seitens der Strafjustiz insbesondere gegenüber geringfügigen Verhaltensauffälligkeiten von Angeklagten gewichen. Das Indiz dafür sei die zu beobachtende starke Ausweitung der gerichtspsychiatrischen Begutachterpraxis:

Die Inanspruchnahme psychiatrischer Experten zur Begutachtung „zweifelhafter Geisteszustände“ war denn auch entscheidend dafür, dass medizinisch-psychiatrische Interpretationen von Delinquenz in der Strafverfolgung Fuß fassen konnten.⁵⁰

Im Umfeld von Kriminalanthropologie und Strafrechtsreform seien erfolgreich neue Deutungsmuster kriminellen Verhaltens popularisiert worden, wie z. B. das Konzept der „psychopathischen Persönlichkeit“. Das Psychopathiekonzept der psychiatrischen Forensik erlaubte es, leichtere psychische „Eigentümlichkeiten“ und soziale Abweichungen zu pathologisieren.⁵¹ Auch der Psychiater Reiss war beteiligt an diesem Prozess der Popularisierung psychiatrischer Konzepte. Dieser verarbeitete den Fall Haeusser zu einer in Fachkreisen und darüber hinaus bekannt gewordenen Fallgeschichte. Er publizierte in zwei wissenschaftlichen Zeitschriften über ihn und seine Studie wurde zudem von den zeitgenössischen Behörden rezipiert.

Haeussers Gerichtsgutachter für die Prozesse in Oldenburg und Hamburg war Andreas Knack (1886–1956). Im Jahr 1921 hatte dieser die Prüfung als Amtsarzt abgelegt und widmete sich in Hamburg insbesondere gesundheitspolitischen Aufgaben z.B. der Prävention von Geschlechtskrankheiten in der Bevölkerung. Von 1923 bis 1933 war er sozialdemokratischer Bürgerschaftsabgeordneter und ärztlicher Direktor und Chefarzt der ersten medizinischen Abteilung des Allgemeinen Krankenhauses Hamburg Barmbek. Eine Spezialisierung in Psychiatrie scheint nicht vorhanden gewesen zu sein, zumindest hat er nicht als solcher gear-

⁴⁹ Müller, Christian (2006): „Heilanstalt oder Sicherungsanstalt? Die Unterbringung geisteskranker Rechtsbrecher als Herausforderung der Anstaltspsychiatrie im Deutschen Kaiserreich“, in: Fangerau, Heiner (Hrsg.), „Moderne“ Anstaltspsychiatrie im 19. und 20. Jahrhundert - Legitimation und Kritik. Stuttgart, S. 103–116, hier S. 112.

⁵⁰ Germann (2003), S. 222.

⁵¹ Ebd., S. 222, 228, 241–243.

beitet. Möglicherweise liegt hier einer der Fälle vor, wo der Kreisarzt zugleich als Gerichtsarzt fungierte.⁵²

Knacks in zwei Zeitschriften publizierte Fallgeschichte zu Haeusser fußt auf einer „fast 1 jährigen ambulanten Beobachtung des Wanderpredigers und seines Anhangs“.⁵³ Bis zum Jahr 1924 müssen neben dem psychiatrischen Gutachten von Reiss bereits weitere verfasst worden sein⁵⁴, denn Knack resümiert,

daß der eine Gutachter ihn für einen harmlosen Debilen hält, der andere die Gemeingefährlichkeit nicht ablehnen zu können glaubt, daß der eine jeden Schwindel für ausgeschlossen hält, während der andere meint, bei Persönlichkeiten wie H. sei es nicht immer leicht, Wahrheit und Dichtung scharf auseinanderzuhalten.⁵⁵

Müller und Roelcke stellen für die Anstaltspsychiatrie (und Kriminalbiologie) der Weimarer Zeit einen Mentalitätswandel, hin zu verstärkt eugenischen Argumentationsweisen, fest. Das bedeutete eine sukzessive Aufwertung der Annahme anlagebedingter „psychopathischer Minderwertigkeit“ bei einigen Patienten. Eine psychiatrische Erbllichkeitsforschung hatte es innerhalb der Psychiatrie bereits im 19. Jahrhundert gegeben. Hielt man aber z. B. die Erbllichkeit für schizophrene Reaktionsformen zunächst für ungeklärt, wandelt sich dieses Urteil im Verlauf des frühen 20. Jahrhunderts hin zu einer erblichen Position auch ohne, dass grundlegend neue Forschungsergebnisse innerhalb der psychiatrischen Erbforschung gewonnen worden waren.

Diese Annahmen innerhalb der Psychiatrie wurden schließlich zu Handlungsvorlagen für politische Instanzen. Erbbiologische Deutungsmodelle gewannen in rasanter Geschwindigkeit auch in der weiteren Öffentlichkeit an Plausibilität. Diese Annahmen kulminierten letztlich in der These von einer drohenden „Entartung“ des deutschen Volkes, d. h. einer über Generationen fortschreitenden sukzessiven Verschlechterung des kollektiven Erbmaterials. Daraus resultierten in der Weimarer Republik sozial- und gesundheitspolitische Praktiken, in die auch Knack aufgrund seiner diversen beruflichen Funktionen involviert war.⁵⁶ Knack ist zumindest durch die Wahl seiner Beschreibungssprache im Gutachten Haeussers diesem Diskurs zuzuordnen. So habe die Familienanamnese Haeussers ergeben, dass keine „nennenswerte[n] Vererbungsmomente“ zu finden seien. Sein physischer Körper sei jedoch gezeichnet von „Hysterie“ und „Entartung“, was mit seinem „abartigen Seelenleben“ korrespondiere.

⁵² Pieper, Christine (2003): „Knack, Andreas Valentin“, in Kopitzsch, Franklin (Hrsg.): Hamburgische Biografie: Personenlexikon, Bd. 2. Göttingen, S. 220–222.

⁵³ Knack (1924) S. 9.

⁵⁴ Für eine umfassende Einschätzung zur tatsächlichen Anzahl der angefertigten Gutachten bzw. psychiatrischen Diagnosen zu Haeusser wäre die Erschließung weiterer (nicht publizierter) Gutachten vonnöten, was jedoch im Rahmen dieses Projektes nicht geleistet werden konnte.

⁵⁵ Knack 1924: 11.

⁵⁶ Roelcke (2003) S. 121–122; Müller (2004) S. 171–172; Siehe dazu auch Brink (2010) S. 127.

Wer, wie ich, Gelegenheit hatte, H. längere Zeit in den verschiedensten Situationen, im Privatleben, im Gefängnis, vor Gericht, zu beobachten, kann nicht darüber zweifelhaft bleiben, daß wir es mit einer geistig abartigen Persönlichkeit mit sicheren Stigmen der Entartung zu tun haben.⁵⁷

Knack kommt als Gerichtsgutachter letztlich zu folgendem Schluss:

In allen den Fällen, in denen es sich um zwar im Affekt begangene und unter den Schutz des § 51⁵⁸ zu bringende, jedoch nachträglich in der Presse erschienene Äußerungen handelt, habe ich die Strafverantwortlichkeit bejaht, die verminderte Zurechnungsfähigkeit als Strafmilderungsgrund jedoch hervorgehoben.⁵⁹

Das Hamburger Gericht schloss sich der Empfehlung Knacks an, ebenso das Stettiner Gericht. Wegen seiner gesundheitlichen Probleme wurde Haeusser zwischenzeitlich für strafvollzugsunfähig erklärt, woraufhin sich dieser freiwillig in die Staatsirrenanstalt Friedrichsberg zur Untersuchung begab.⁶⁰ Die steigende Übereinstimmungsquote zwischen den Empfehlungen in den gerichtlichen Gutachten und den dann tatsächlich gefällten Urteilen ist laut Germann ein weiteres Indiz dafür, dass die Deutungsmacht der psychiatrischen Sachverständigen im 20. Jahrhundert stetig wuchs.⁶¹

Die Ausführungen zur Psychiatrie haben deutlich gezeigt, wie komplex das Verhältnis zwischen Psychiatern und Juristen zu dieser Zeit war. Kriterien der medizinischen Zuschreibung waren (noch) im Fluss, routinierte Interaktion erst im Entstehen. Die Situation bzw. Entscheidungsprozesse verkomplizierten sich noch einmal, wenn man zusätzlich den Einfluss von Ordnungsaspekten – sprich sicherheitspolitische Kontexte – in die Beobachtung einbezieht.

Sicherheitspolitische Kontexte

In den publizierten Fallgeschichten der Gutachter und auch in der Studie von Ulrich Linse wird mehrfach darauf hingewiesen, dass es die allgemeine gesellschaftliche und v. a. politische Lage war, die erheblichen Einfluss auf das behördliche Handeln gegenüber Haeusser hatte. Gerade die ordnungspolizeiliche Motivation beim Handeln der beteiligten Behörden darf nicht unterschätzt werden.

⁵⁷ Knack (1924) S. 11–12.

⁵⁸ Reichsstrafgesetzbuch, § 51: „Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Thäter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewusstlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.“ Das heute für die Bundesrepublik Deutschland geltende Strafgesetzbuch geht auf das 1871 beschlossene und am 1. Januar 1872 in Kraft getretene Reichsstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich zurück. Schiemann, Anja (2012): Unbestimmte Schuldfähigkeitsfeststellungen: Verstoß der §§ 20, 21 StGB gegen den Bestimmtheitsgrundsatz nach Art. 103 II GG. Berlin, S. 116.

⁵⁹ Knack (1924) S. 25.

⁶⁰ Ebd.

⁶¹ Germann (2003) S. 240.

Zudem nahm die mediale Aufmerksamkeit durch das agitatorische Auftreten Haeussers stetig zu, so dass auch das öffentliche Interesse an dem Fall und dessen wahrscheinlicher Einfluss auf das Handeln aller Beteiligten als Faktor bei der Einschätzung des Falls Haeussers berücksichtigt werden muss.⁶²

Nach dem Ersten Weltkrieg war es zu einem Anstieg von Kriminalität, zur Demobilisierung ganzer Bevölkerungsgruppen, zu steigender Arbeitslosigkeit und in manchen Gegenden zu latenten oder manifesten Bürgerkriegssituationen – insbesondere in den Jahren 1919 bis 1923 – gekommen. Das war genau die Periode, die zur Hauptwirkungszeit von Haeusser gehörte.⁶³ Polizei, Justiz und Anstaltspsychiatrie waren u. a. damit beschäftigt, herauszufinden, ob Haeusser als „gemeingefährlich“ einzustufen sei – wie oben gezeigt wurde.

Gefährdete eine Person die öffentliche Sicherheit einer Gemeinde, lag es je nach Gemeindegröße in der Macht der Bürgermeisterei oder Polizei eine polizeiliche Anstaltseinweisung zu verfügen.⁶⁴

Der diffuse Begriff der „Allgemeingefährlichkeit“ bot breiten Spielraum für die Unterbringung im Strafvollzug oder in einer Irrenanstalt. Grob war damit die „Gemeingefahr für die Öffentlichkeit und für die eigene Person“ gemeint. Dabei umfasste die Semantik der Gemeingefährlichkeit bald nicht mehr nur bestimmte begangene Handlungen einer Person, sondern weitete sich zum „Persönlichkeitsmerkmal des Geisteskranken“ aus. Nicht selten wurden die Diagnose Geisteskrankheit und das Etikett „gemeingefährlich“ gleichgesetzt. Lokalgeschichtliche Studien haben herausgearbeitet, dass polizeilich initiierte Einweisungen nach 1900 stark angestiegen waren.⁶⁵ Polizei, Justiz und Medizin verwiesen mit diesem Begriff aufeinander, mit dem sich verstärkenden Effekt, dass die „Gefahr“, die von so einer Person ausging, insbesondere die Gefahr eines weiteren *möglichen* Verbrechens, akut gehalten wurde.⁶⁶

Schon während der Zeit der Weimarer Republik beklagten sich einzelne Psychiater über die Diffusität des Begriffs „Gemeingefährlichkeit“. Sie polemisierten, dieser sei weder ein juristischer noch ein medizinischer Begriff, sondern sei aus der „Verwaltungs- und Polizeipraxis erwachsen“ und somit auch ihrer Sprache entnommen worden. Er sei dehnbar, könne daher missbräuchlich verwendet werden, und seine Verwendung sei im hohen Grade abhängig von der Rechtsauffassung und Weltanschauung der jeweiligen Akteure, die ihn benutzen. Die Justiz habe es nicht geschafft eine „erschöpfende Begriffsbestimmung des Merkmals ‚gemeingefährlich‘“ zu finden. Diese Kritik seitens der Psychiatrie war insbeson-

⁶² Vgl. für solche wechselseitig wirksam werdenden Mechanismen den Fall der neureligiösen Gruppe Mazdaznan in Sachsen zwischen 1908 und 1914 bei Graul (2013) S. 254–255.

⁶³ Müller (2004) S. 175.

⁶⁴ Brink (2010) S. 141.

⁶⁵ Ebd., S. 142–144.

⁶⁶ Für diesen Effekt des diskursiven aufeinander Bezogens siehe die Ausführungen zum psychiatrischen Konzept der Querulanz in Gaderer, Rupert (2012): Querulanz: Skizze eines exzessiven Rechtsgefühls, Hamburg, S. 70.

dere dann zutreffend, wenn das Etikett eine prophylaktische Gefahrenabwehr und damit verbundene Zwangsmaßnahmen rechtfertigen sollte.⁶⁷

Egal zu welchen Schlussfolgerungen Polizei, Justiz oder Psychiatrie in konkreten Fällen bezüglich der „Gemeingefährlichkeit“ kommen sollten, so war es auch eine veritable finanzielle Frage, was mit den betroffenen Personen geschehen sollte. Gerade die Krisensituation nach dem Ersten Weltkrieg ließ diese finanzielle Frage erneut in das Zentrum der Debatten geraten. Sie stellt einen weiteren Faktor dar, der in den jeweiligen Entscheidungsprozessen Einfluss nahm.

Rechtliche und finanzielle Kontexte

Zeitungsberichte, die Hauessers Aufenthalte in den Anstalten Langenhagen und Hildesheim kommentierten, deuten bereits an, dass auch finanzielle Fragen für dessen Verlegung und frühe Entlassung eine Rolle gespielt haben könnten.⁶⁸ Damit wurde auf eine gesellschaftliche Debatte um das „Irrenwesen“ verwiesen, die während der Weimarer Zeit intensiv geführt worden war und ihre Vorläufer bereits im Kaiserreich hatte.

Die therapeutische Pflicht gegenüber den psychisch kranken Rechtsbrechern war im Kaiserreich ebenso wenig umstritten wie die Notwendigkeit, dieselben ausbruchssicher unterzubringen. Strittig war allein die Frage, welche Institutionen diese unliebsamen Personen aufzunehmen hatte und wem letztlich die Verpflegungskosten in Rechnung gestellt werden sollten.⁶⁹

Die Diskussion war Folge von Finanz- und Kompetenzstreitigkeiten zwischen Staat, Provinzialverbänden⁷⁰ und Gemeinden gewesen. Die Verschärfung des Sicherheitsproblems führte dazu, dass die Frage der Unterbringung von „Gemeingefährlichen“ gar zu einem Politikum wurde. Das Kompetenzwirrwarr und widersprüchliche Rechtsnormen sorgten für endlose Debatten. Man sah sich gar genötigt zur Orientierung im Alltag juristische Handbücher für Ärzte und Polizisten zu verfassen, die auch als historische Quelle interessant sind, da sie die unterschiedlichen Regelungen der einzelnen Länder in all ihrer Komplexität aufzei-

⁶⁷ Brink (2010) S. 260.

⁶⁸ Regin 2004, S. 190

⁶⁹ Müller (2004) S. 90.

⁷⁰ Diese Körperschaft der kommunalen Selbstverwaltung war oberhalb der Kommunen und Land- und Stadtkreise angesiedelt. Der Provinzialverband erledigte im Rahmen der jeweiligen Provinz teils vom Staat gesetzlich zugewiesene, teils freiwillig übernommene Aufgaben. Inhaltlich betraf das die Bereiche Verkehrswesen, Wirtschaftspflege, Volksfürsorge und Kulturpflege. Zur institutionellen Geschichte bis zur Weimarer Republik siehe beispielsweise Scheffczyk, Fabian (2008): Der Provinzialverband der preußischen Provinz Brandenburg 1933–1945: Regionale Leistungs- und Lenkungsverwaltung im Nationalsozialismus. Tübingen, S. 13ff.

gen.⁷¹ Irrenärzte waren so aufgefordert sich mit Unterbringungsrecht und Juristen mit medizinischen Ursachen der „Gemeingefährlichkeit“ auseinandersetzen. Die Bemühungen um eine gesetzliche Regelung des Irrenwesens wurden zur Zeit der Weimarer Republik zwar fortgeführt, aber zur Verabschiedung eines Reichsirengesetzes ist es auch in diesem Zeitraum nicht gekommen.⁷²

Die Historikerin und Anthropologin Cornelia Brink hat herausgearbeitet, dass sich in den 1920er Jahren „die Diskussion über Sinn und Zweck von Irrenanstalten im Grenzgebiet von Anstaltspsychiatrie, Offener Irrenfürsorge und Rassenhygiene / Eugenik, von kommunaler und staatlicher Verwaltung, öffentlichen und privaten Wohlfahrtsinstitutionen“⁷³ bewegt hat. Dabei seien zwei Entwicklungen zu beobachten: Zum einen ein wachsender Druck auf die Psychiatrie durch „fiskalische Interessen und Verwaltungshandeln“ und zum anderen das Bemühen vieler Ärzte um das Vermeiden „unnötiger Hospitalisierung“.⁷⁴

Sparvorgaben betrafen die Ärzte seit dem Ersten Weltkrieg, der existenzielle finanzielle Not hervorgerufen hatte. Aber auch die Reformbemühungen ärztlicherseits seien für die Patienten als zwiespältig anzusehen, so Brink. Denn als Alternative zur Asylisierung galt nun die Sterilisierung, die z. B. mit Modellen „Offener Fürsorge“ propagiert wurde.

Wie ließ sich die Aufnahme von Geisteskranken unter den Bedingungen von Sparsamkeit begrenzen? Wer galt als ‚heilbar‘, wer war in den Anstalten zur Arbeit fähig? Wer war in der Offenen Fürsorge außerhalb der Anstalten zu versorgen, wer in Pflegeheimen mit reduzierter oder ohne medizinische Versorgung, wer konnte notfalls ganz ohne ärztliche Betreuung auskommen?⁷⁵

In der Konsolidierungsphase der Weimarer Republik stieg die Zahl der auf öffentliche Kosten in psychiatrischen Anstalten untergebrachten Menschen wieder deutlich an. Psychiatrie und andere Bereiche der Wohlfahrt profitierten von der

⁷¹ Moeli, Carl Franz (1915): Die Fürsorge für Geisteskranke und geistig Abnorme nach den gesetzlichen Vorschriften, Ministerial-Erlassen, behördlichen Verordnungen und der Rechtsprechung: Ein Handbuch für Aerzte und Verwaltungsbeamte. Halle a. S. Carl Franz Moeli (1849–1919) war Psychiater und Neurologe. Zwischen 1893 und 1914 leitete er die Berliner Irrenanstalt Herzberge (heute Berlin-Lichtenberg). Moelis Schwerpunkt war die forensische Psychiatrie. Dabei beschäftigte er sich v.a. mit „degenerativen Persönlichkeiten und Psychosen.“ Er konstatierte Zusammenhänge zwischen „psychischer Minderwertigkeit“ und Kriminalität. Moeli war Mitglied der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen und Referent für das Irrenwesen in der Medizinalabteilung des Kultusministeriums. Siehe Birnbaum, Karl (1924): Karl Moeli (1849–1919), in: Kirchhoff, Theodor (Hrsg.): Deutsche Irrenärzte: Einzelbilder ihres Lebens und Wirkens. Bd. 2. Berlin, S. 258–262.

⁷² Müller (2004) S. 123; Germann (2003) S. 222.

⁷³ Brink (2010) S. 206. Zur Geschichte dieser Debatte siehe Schmiedebach, Heinz-Peter; Priebe, Stefan (2003): „Open Psychiatric Care and Social Psychiatry in 19th and Early 20th Century“, in: Engstrom, Eric J., Roelcke, Volker (Hrsg.), Psychiatrie im 19. Jahrhundert: Forschungen zur Geschichte von psychiatrischen Institutionen, Debatten und Praktiken im deutschen Sprachraum. Basel, S. 245–262.

⁷⁴ Brink (2010) S. 206.

⁷⁵ Ebd., S. 208.

„Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht“ (1924), welche die Wohlfahrtspflege organisatorisch und inhaltlich neu geordnet hatte. Finanziert wurden die neu gegründeten Bezirks- und Landes- (bzw. Provinzial-)Fürsorgeverbände aus Beiträgen der Stadt- und Landkreise sowie aus staatlichen, zum Teil auch aus privaten Einnahmen. Das Reichsfürsorgegesetz führte schließlich zu einer finanziellen Entlastung der Angehörigen und Gemeinden. Es „öffnete die Tore der Anstalten“. Parallel zum Anstieg der Zahl der Psychatriepatienten in Deutschland zwischen 1924 und 1929 von 185.397 auf über 300.000 verringerte sich jedoch die durchschnittliche Aufenthaltsdauer in den Heil- und Pflegeanstalten von 215 (1923) auf 183 (1929) Tage.⁷⁶

Haessers Aufenthalte fallen in die Übergangszeit der Implementierung dieses Gesetzes. Erst bei tieferen Nachforschungen zu den Kontexten seiner diversen Anstaltsaufenthalte wird geklärt werden können, ob sich Spezifika hinsichtlich Einweisungs-, Finanzierungs-, und Entlassungsmodalitäten sowie Aufenthaltsdauer feststellen lassen, die sich durch einen Vergleich dann auf diese Gesetzesnovelle zurückführen lassen. Möglich sind auch regionale Besonderheiten angesichts differierender medizinpolitischer Regelungen der einzelnen Länder. Egal zu welchen Schlussfolgerungen man im Anschluss käme: Dieser Absatz hat gezeigt, dass die finanziellen Aspekte im Prozess der Entscheidungen ein Ernst zunehmender Einflussfaktor sind.

Zusammenfassung und Ausblick

In diesem Beitrag wurden in gebotener Kürze die Arbeitsabläufe und die dahinter liegenden Mechanismen und Weltbilder der Behörden der Justiz und der Medizin vorgestellt. Es ist deutlich geworden, wie sie in den 1920er Jahren mit in der Öffentlichkeit sozial auffälligen Personen umgegangen sind. Polizisten der örtlichen Behörden waren gezwungen, sich angesichts einer Vielzahl von Gesetzen und Regelungen auf mehreren Ebenen, Routinen der Arbeit zu schaffen. Die Weimarer Republik war ein noch junger Staat und viele Akteure versuchten sich auf die Abläufe zu konzentrieren, wie sie während des Kaiserreiches existiert hatten, solange neue Regelungen dem nicht widersprachen. Alte Routinen bestanden weiter oder neue entwickelten sich auch hinsichtlich der Kooperation von Polizei, Amtsarzt, den Kliniken und der Justiz sowohl auf lokaler und regionaler Ebene. Das Ausmaß der Komplexität dieser Vorgänge in den Augen der Zeitgenossen lässt sich u. a. an der Existenz von Handbüchern für Polizisten und Mediziner erkennen.

Soziale Ruhe und politische Stabilität gehören zum Ordnungsprojekt eines (modernen) Staates. Aber die

⁷⁶ Ebd., S. 210.

Produktion von Ordnung als Grundvorgang der Moderne garantiert nicht nur Klarheit und Übersicht, sondern ruft auch Ängste und Konfusionen hervor. Das weitverbreitete Bedürfnis nach klaren Konturen schärft gleichzeitig das Sensorium für Abweichungen und für ordnungszersetzende Tendenzen.⁷⁷

Diese Tendenz führt u. a. zur Ablehnung des Anormalen, wie es zur jeweiligen Zeit definiert wurde. Ausgegrenzt wurde, was den Ordnungskriterien nicht entsprach und aus dem jeweiligen Konformitätskonzept herausfiel. Neben der Strukturierung kommt der Ordnung damit zugleich eine normierende, normalisierende und repressive Funktion zu.⁷⁸ Generell entsteht der Eindruck, dass das Interesse an der Wahrung von Ordnung und Ruhe sowohl in als auch außerhalb der Anstalt das oberste Ziel der beschriebenen beteiligten Akteure war. Haeusser als Ruhestörer *par excellence* wurde zu einem dauerhaften Problem. Die konkreten Inhalte seiner religiösen und politischen Botschaften waren dabei nur ein Faktor unter mehreren. Interessanterweise werden in den publizierten Fallgeschichten der Mediziner keine Bezüge zu Haeussers weltanschaulichen Botschaften genommen. So bleibt auch offen, ob für die Gutachter eine Unterscheidung zwischen seinen politischen und religiösen (millenarischen) Äußerungen überhaupt relevant war. Zu klären bliebe, ob die Inhalte seiner Botschaften in den Polizeiakten bzw. in den Gerichtsakten ausführlicher notiert und kommentiert wurden.

Auffällig ist, dass sich für den untersuchten Zeitraum nicht nur eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen Strafjustiz und Psychiatrie beobachten lässt, sondern auch, dass sich in der breiten Öffentlichkeit (z. B. in der Presse) und in der allgemeinen Bevölkerung (z. B. bei den Angehörigen) eine gewisse Selbstverständlichkeit entwickelt hatte, sozial abweichendes Handeln hinsichtlich seiner psychiatrischen Behandlungsbedürftigkeit zu betrachten. Alle beteiligten Akteure – Experten wie Laien – verwandten den nicht eindeutig definierten Begriff „gemeingefährlich“ und dieser prägte die einzelnen Stationen des Entscheidungsprozesses in Bezug darauf, wie mit Haeusser umzugehen sei, mit.

Wie lässt sich der Verlauf des Schicksals Haeussers einschätzen? Hierfür seien noch einmal die in diesem Beitrag festgehaltenen Beobachtungen zusammengefasst:

Bezüglich der Arbeit der Psychiater scheint es keine eindeutige Diagnose darüber gegeben zu haben, welche Pathologie Haeusser hatte. Dies hat Knack explizit in seinem Gutachten erwähnt. Eine Ursache dafür kann die Prägung der Gutachter durch unterschiedliche psychiatrische Schulrichtungen gewesen sein. Einig war man sich nur in der Hinsicht, dass er Störungen hatte und dass diese seine volle Schuldfähigkeit beeinträchtigten. Die Grenzkategorie „psychopathisch“ ist hierfür bezeichnend. Haeusser wurde von Knack als „Wanderprediger“ bezeichnet.

⁷⁷ Tanner, Jakob (2007): „Ordnungsstörungen: Konjunkturen und Zäsuren in der Geschichte der Psychiatrie“, in: Meier, Marietta, Brigitta, Bernet u. a. (Hrsg.), *Zwang zur Ordnung: Psychiatrie im Kanton Zürich, 1870–1970*. Zürich, S. 271–306, hier S. 274.

⁷⁸ Ebd., 274.

net und sein Verhalten innerhalb und außerhalb der Anstalten ist als störend wahrgenommen worden. Dies verweist auf angrenzende psychiatrische Diskurse zur „Psychopathie“.

Im Laufe des 19. Jahrhunderts wurden soziale Abweichungen wie etwa eine vagabundierende Lebensweise⁷⁹ oder das notorische Schreiben/Beschweren bei den Behörden⁸⁰ ebenfalls pathologisiert. Die von Linse und Regin zusammengetragenen Informationen über Haeussers Umgang mit den Behörden, der Justiz und den Vertretern der Psychiatrie weisen zahllose Merkmale auf, die z.B. in die zeitgenössische psychiatrische Kategorie der Querulanz passen würden. In aller Kürze: Haeusser beleidigte in schriftlicher und mündlicher Form Beamte und Volksvertreter unterschiedlichster Art, er nutzte die Gruppendynamik auf der psychiatrischen Wachabteilung und wandte sich mit anderen Anstaltsinsassen aktiv gegen das Anstaltspersonal, er verfasste unzählige Druckschriften, Flugblätter, Zeitungsartikel, Briefe, Postkarten, Plakate, die inhaltlich beleidigend waren, aber auch formal (Duktus, Interpunktion, Groß- und Kleinschreibung)⁸¹ sowie durch schiere Masse den Verdacht der Querulanz hervorrufen konnten. Dennoch war die Zuschreibung der Querulanz im pathologischen Sinne (man unterschied zwischen nicht-pathologischer und wahnsinniger Querulanz) nicht expliziter Teil der Fallgeschichten von Reiss und Knack. Medizinhistoriker beobachten jedoch im

⁷⁹ Ein kaiserzeitliches Lexikon definierte diese Lebensform und eröffnete zugleich politische Mittel um diese sozial unerwünschte Praxis zu eliminieren: „Landstreicherei (Vagabondage), das gewohnheitsmäßige, zwecklose Umherziehen, ohne die Mittel zum Lebensunterhalt zu besitzen und ohne eine Gelegenheit zum rechtmäßigen Erwerb derselben aufzusuchen. Die L. wird nach dem deutschen Reichsstrafgesetzbuch (§ 361, Nr. 3, 362) mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft; auch kann zugleich erkannt werden, daß der Verurteilte nach verbüßter Haft der Landespolizeibehörde zu überweisen sei, welch letztere alsdann die verurteilte Person auf einen Zeitraum bis zu zwei Jahren in einem Arbeitshaus unterbringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten verwenden, falls sie Ausländer ist, aus dem Reichsgebiet verweisen kann. – Als Mittel zur Bekämpfung der L. empfiehlt sich Einführung obligatorischer Arbeits- und Wanderbücher, Beschaffung von Arbeitsgelegenheiten, Einrichtung ländlicher Arbeiterkolonien, Herbergen und Naturalverpflegungsstationen.“ (Meyers Großes Konversations-Lexikon, Bd. 12, Leipzig 1908, S. 128. Online Ressource: <http://www.zeno.org/nid/20006972748>, angesehen am 27.10.2015).

⁸⁰ Koch, Uwe, Dingerda-Broda, Andrea (2002): „Querulatorisches Verhalten im Justizsystem aus Sicht betroffener Rechtssucher“, in: Stempel, Dieter u.a. (Hrsg.), Empirische Rechtssoziologie: Gedenkschrift für Wolfgang Kaupen. Baden Baden, S. 251–268; Nolte, Karen (2006): „Querulantenwahnsinn – „Eigensinn“ oder „Irrsinn“ ?, in: Fangerau, Heiner (Hrsg.): „Moderne“ Anstaltspsychiatrie im 19. und 20. Jahrhundert - Legitimation und Kritik. Stuttgart, S. 395–410; Gaderer, Rupert (2012): Querulanz: Skizze eines exzessiven Rechtsgefühls, Hamburg; Althammer, Beate (2013): „Pathologische Vagabunden: Psychiatrische Grenzbeziehungen um 1900“, in: Geschichte und Gesellschaft 39, Nr. 3, S. 306–337.

⁸¹ Ein prägnantes Beispiel für die Haeusser eigene Form der Rechtschreibung und Interpunktion bietet folgendes Zitat: „Ich Bin der Herkules – der den Alphafluß in den Deutschen Augias-Stall hineinleitet. – Ich will unser Volk vom Schmutz seiner Flauheit, - Feigheit, - Faulheit, - Lauheit reinigen! Ich will – oh! Du Mein Wille! – Du InMirDUHeiliger – Ich will ein Großes und ein Starkes und Gewaltiges – ein Sauberes – Stolzes – Kühnes – Frohes – Freies – Volk – ein Volk aller Völker, ein Volk, - Herr – über Völker! – Und Ich – Ich will diesem Volke Führer sein! (zitiert nach Linse 1983, S. 174)

Verlauf der Geschichte eine sukzessive Entgrenzung des Konzeptes. Denn neben Personen mit der direkten Diagnose „Querulantenwahnsinn“ wurden zunehmend auch Kranke mit anderen Diagnosen in ihren Patientenakten als „querulantische Patienten“ beschrieben. Dabei reichte es aus, wenn diese sich z. B. über die Verhältnisse in der Anstalt beschwert hatten.⁸²

Erst die Untersuchung weiterer Anstaltsakten zu Haeusser könnte Aufschluss darüber geben, ob an anderer Stelle konkretere Bezüge zu diesen angrenzenden psychiatrischen Diskursen hergestellt wurden. Dabei könnte dann auch geklärt werden, inwiefern und wie häufig es zu einem Anfordern vorheriger Akten bei Entscheidungsprozessen vor Gerichten und in Anstalten gekommen war. An dieser Stelle ist auf ein Quellenproblem hinzuweisen. Linse macht bereits 1983 darauf aufmerksam, dass einige Kliniken ihre Akten nach Ablauf von 20 Jahren vernichtet hatten bzw. Archivaliensammlungen im Zuge des Zweiten Weltkriegs zerstört worden waren.⁸³ Eine vollständige und umfassende Rekonstruktion der einzelnen Fallgeschichten zu Haeusser scheint daher unwahrscheinlich.

Durch die Rezeption der Gutachertexte und publizierten Fallgeschichten sowie die Berichterstattung in den Zeitungen wurde Haeusser eine Person von öffentlichem Interesse. Seine „Geschichte“ wurde medialisiert und dieser Umstand hatte sehr wahrscheinlich Einfluss auf die Entscheidungen der Justiz, wie die Festlegung der Dauer eines seiner Gefängnisaufenthalte zeigen, die über das Maß hinausging, welches die Staatsanwaltschaft und der Gerichtsgutachter empfohlen hatten. Es ist also von Rückwirkungen der öffentlichen Meinung auf das Handeln der Justiz auszugehen. Ein weiterer Einflussfaktor waren finanziellen Zwänge und damit verbundenen fiskalischen Interessen, die die Unterbringung und Aufenthaltsdauer in den Anstalten prägten.

Es macht den (vorläufigen) Eindruck, als würde die anfängliche Kontingenz des Werdegangs von Haeusser ab 1924 eine eindeutige Richtung annehmen. Um nur ein Beispiel zu nennen: bereits die Anordnung eines psychiatrischen Gutachtens hatte erhebliche Konsequenzen für den weiteren Verfahrensverlauf und die Handlungsoptionen der beteiligten Akteure.⁸⁴ Es handelt sich hier um einen komplexen Prozess von Grenzziehungen aller beteiligten Akteure und Institutionen. Der multiple Grenzverletzer und Ruhestörer Haeusser forderte direkt und indirekt durch sein Auftreten die Behörden auf, ihre Rollen im *setting* stetig zu verfestigen. Die in diesem Prozess erstellten Gutachten und gefällten Urteile zum Status einer notorischen öffentlichen Person führten zu einer Bündelung von Vorannahmen und Vorwissen unter den beteiligten Zeitgenossen, die jeden weiteren Akt Haeussers anhand dieser Wahrnehmung beurteilten.

Erschwerend kam hinzu, dass jede einzelne der beobachteten und angezeigten Abweichungen bereits Teil des psychiatrischen Diskurses war, dessen Einfluss in

⁸² Nolte 2006, S. 400.

⁸³ Linse 1983, S. 258.

⁸⁴ Germann 2003, S. 231.

der Öffentlichkeit angestiegen war und weiter anstieg. Diese Aktenkundigkeit Haeussers ließ den zunächst kontingent erscheinenden Prozess eine eindeutige Richtung annehmen. Die Möglichkeit Haeussers, als ein zurechenbares Subjekt eingeschätzt zu werden – nach den Kriterien der Zeit – lief immer mehr gegen Null. Es gab nicht viel, was dieser hätte dagegen tun können, auch wenn er gewollt hätte.

Um letztlich einschätzen zu können wie einzigartig oder typisch der behördliche Umgang mit Haeusser war, wäre z. B. ein Vergleich mit anderen sogenannten Inflationsheiligen wie Friedrich Muck Lamberty (1891–1984) oder Leonard Stark (1894–1982) nötig.

Die Zuschreibung, wer warum als wahnsinnig zu gelten habe, und was mit ihm nun geschehen solle, war unter den historischen Akteuren umstritten. Strukturelle Zwänge finanzieller und politischer Art, wissenschaftliche Debatten, institutionelle Routinen, regionale Besonderheiten sowie gegenseitige Verantwortungszuweisungen und Kompetenzstreitigkeiten bestimmten die Prozesse der einzelnen Entscheidungsstadien mit.

Literaturverzeichnis

1. Quellen

- Birnbaum, Karl: Karl Moeli (1849–1919), in: Kirchhoff, Theodor (Hrsg.): Deutsche Irrenärzte: Einzelbilder ihres Lebens und Wirkens. Bd. 2. Berlin 1924, S. 258–262.
- Knack, Andreas V.: „Das Problem Häusser“, in: International Journal of Legal Medicine 1/1924, S. 9–28.
- Kraepelin, Emil: „Die Erforschung psychischer Krankheitsformen“, in: Zeitschrift für die gesamte Neurologie und Psychiatrie 1919, S. 236–246
- Moeli, Carl Franz: Die Fürsorge für Geisteskranke und geistig Abnorme nach den gesetzlichen Vorschriften, Ministerial-Erlassen, behördlichen Verordnungen und der Rechtsprechung: Ein Handbuch für Aerzte und Verwaltungsbeamte. Halle a. S. 1915.
- Reiss, Eduard: „Über formale Persönlichkeitwandlung als Folge veränderter Milieubedingungen“, in: Zeitschrift für die gesamte Neurologie und Psychiatrie 1921 a, S. 55–92.
- Reiss, Eduard: „Ein Prophet der Keuschheit mit sexuell perverser Betätigung“, in: Zeitschrift für die Sexualwissenschaft 1921 b, S. 113–123.

2. Sekundärliteratur

2.1. Aufsätze

- Althammer, Beate: „Pathologische Vagabunden: Psychiatrische Grenzziehungen um 1900“, in: *Geschichte und Gesellschaft* 3/2013, S. 306–337.
- Bär, Rolf: „Zur Geschichte der affektiven Psychosen“, in: Ders. (Hrsg.): *Themen der Psychiatriegeschichte*. Stuttgart 1998, S. 43–51.
- Burschel, Peter – Marx, Christoph: „Einleitung“, in: Dies. (Hrsg.), *Reinheit*. Wien 2011, S. 7–16.
- Engstrom, Eric J.: „Die Heidelberger psychiatrische Universitätsklinik am Ende des 19. Jahrhunderts: Institutionelle Grundlagen der klinischen Psychiatrie“, in: *Jahrbuch für Universitätsgeschichte* 1998, S. 49–69.
- Engstrom, Eric J.: „Nachwort zur Selbstschilderung „Persönliches““, in: Burgmair, Wolfgang u.a. (Hrsg.): *Emil Kraepelin: Persönliches und Selbstzeugnisse*. München 2000, S. 109–124.
- Engstrom, Eric J.: „Assembling Professional Selves: On Psychiatric Instruction in Imperial Germany“, in: ders., Roelcke, Volker (Hrsg.): *Psychiatrie im 19. Jahrhundert: Forschungen zur Geschichte von psychiatrischen Institutionen, Debatten und Praktiken im deutschen Sprachraum*, Basel 2003, S. 117–152.
- Engstrom, Eric J.: „Die Ökonomie klinischer Inskription: Zu diagnostischen und nosologischen Schreibpraktiken in der Psychiatrie“, in: Borck, Cornelius u.a. (Hrsg.): *Psychographien*. Zürich, Berlin 2005, S. 219–240.
- Germann, Urs: „„Entmündigung der Fachjustiz“ oder „Reserveengel der Jurisprudenz“? Psychiatrische Deutungsmacht im Kontext justizieller Entscheidungsprozesse. Das Beispiel der gerichtspsychiatrischen Begutachterpraxis im Kanton Bern 1885–1920“, in: Engstrom, Eric J. – Roelcke, Volker (Hrsg.): *Psychiatrie im 19. Jahrhundert: Forschungen zur Geschichte von psychiatrischen Institutionen, Debatten und Praktiken im deutschen Sprachraum*. Basel 2003, S. 219–244
- Holzem, Andreas: „Erster Weltkrieg“, in: Hölscher, Lucian, Krech, Volker (Hg.), *Handbuch der Religionsgeschichte im deutschsprachigen Raum: 20. Jahrhundert - Epochen und Themen*, Bd. 6/1. Paderborn, 2015 S. 21–60
- Koch, Uwe – Dingerda-Broda, Andrea: „Querulatorisches Verhalten im Justizsystem aus Sicht betroffener Rechtssucher“, in: Stempel, Dieter u.a. (Hrsg.): *Empirische Rechtssoziologie: Gedenkschrift für Wolfgang Kaupen*. Baden Baden 2002, S. 251–268.

- Müller, Christian: „Heilanstalt oder Sicherungsanstalt? Die Unterbringung geisteskranker Rechtsbrecher als Herausforderung der Anstaltspsychiatrie im Deutschen Kaiserreich“, in: Fangerau, Heiner (Hrsg.): „Moderne“ Anstaltspsychiatrie im 19. und 20. Jahrhundert - Legitimation und Kritik. Stuttgart 2006, S. 103–116.
- Nellen, Stefan – Suter, Robert: „Psychopathographien des Alltagslebens. Polizeiliche Aufschreibepraktiken im Vorraum der Psychiatrie“, in: Schaffner, Martin u. a. (Hrsg.): Paranoia City. Der Fall Ernst B. - Selbstzeugnis und Akten aus der Psychiatrie um 1900. Basel 2007, S. 49–62.
- Nellen, Stefan – Suter, Robert: „Unfälle, Vorfälle, Fälle: Eine Archäologie des polizeilichen Blicks“, in: Brändli, Sibylle u.a. (Hrsg.): Zum Fall machen, zum Fall werden: Wissensproduktion und Patientenerfahrung in Medizin und Psychiatrie des 19. und 20. Jahrhunderts, Frankfurt a. M. 2007, S. 159–181.
- Nellen, Stefan: „Kulturtechniken der Aktenführung und der Wille zum Nicht-Wissen in der Psychiatrie um 1900“, in: Wernli, Martina (Hrsg.): Wissen und Nicht-Wissen: Dynamiken der Psychiatrie um 1900. Bielefeld 2012, S. 67–86.
- Nolte, Karen: „Querulantenwahnsinn – „Eigensinn“ oder „Irrsinn“ ?, in: Fangerau, Heiner (Hrsg.): „Moderne“ Anstaltspsychiatrie im 19. und 20. Jahrhundert - Legitimation und Kritik. Stuttgart 2006, S. 395–410
- Pieper, Christine: „Knack, Andreas Valentin“, in Kopitzsch, Franklin (Hrsg.): Hamburgische Biografie: Personenlexikon, Bd. 2. Göttingen 2003, S. 220–222.
- Regin, Cornelia: „Spuren eines Propheten: Haeusser in Hannover“, in: Baumgartner, Judith, Wedemeyer-Kolwe, Bernd (Hrsg.), Aufbrüche- Seitenpfade- Abwege. Suchbewegungen und Subkulturen im 20. Jahrhundert. Festschrift für Ulrich Linse. Würzburg 2004, S. 185–192.
- Roelcke, Volker: „Die wissenschaftliche Vermessung der Geisteskrankheiten: Emil Kraepelins Lehre von den endogenen Psychosen“, in: Schott, Heinz (Hrsg.): Meilensteine der Medizin. Dortmund 1996, S. 389–395;
- Roelcke, Volker: „Die Entwicklung der Psychiatrie zwischen 1880 und 1932: Theoriebildung, Institutionen, Interaktionen mit zeitgenössischer Wissenschafts- und Sozialpolitik“, in: Bruch, Rüdiger vom – Kaderas, Brigitte (Hrsg.): Wissenschaften und Wissenschaftspolitik: Bestandsaufnahmen zu Formationen, Brüchen und Kontinuitäten im Deutschland des 20. Jahrhunderts, Stuttgart 2002, S. 109–124
- Roelcke, Volker: „Unterwegs zur Psychiatrie als Wissenschaft: Das Projekt einer „Irrenstatistik“ und Emil Kraepelins Neuformulierung der psychiatrischen Klassifikation“, in: Engstrom, Eric J. u.a. (Hrsg.), Psychiatrie im 19. Jahrhundert. Forschungen zur Geschichte von psychiatrischen Institutionen, Debatten und Praktiken im deutschen Sprachraum. Basel 2003, S. 169–188.

- Schmiedebach, Heinz-Peter – Priebe, Stefan: „Open Psychiatric Care and Social Psychiatry in 19th and Early 20th Century“, in: Engstrom, Eric J., Roelcke, Volker (Hrsg.), *Psychiatrie im 19. Jahrhundert. Forschungen zur Geschichte von psychiatrischen Institutionen, Debatten und Praktiken im deutschen Sprachraum*. Basel 2003, S. 245–262.
- Tanner, Jakob: „Ordnungsstörungen: Konjunkturen und Zäsuren in der Geschichte der Psychiatrie“, in: Meier, Marietta, Brigitta, Bernet u. a. (Hrsg.), *Zwang zur Ordnung. Psychiatrie im Kanton Zürich, 1870–1970*. Zürich 2007, S. 271–306.

2.2. *Monographien*

- Ankele, Monika: *Alltag und Aneignung in Psychiatrien um 1900. Selbstzeugnisse von Frauen aus der Sammlung Prinzhorn*. Wien, Köln, Weimar 2009.
- Brink, Cornelia: *Grenzen der Anstalt. Psychiatrie und Gesellschaft in Deutschland. 1860–1980*. Göttingen 2010.
- Buchholz, Kai u.a. (Hg.), *Die Lebensreform. Entwürfe zur Neugestaltung von Leben und Kunst um 1900*, 2 Bde., Darmstadt 2001.
- Douglas, Mary: *Ritual, Tabu und Körpersymbolik. Sozialanthropologische Studien in Industriegesellschaft und Stammeskultur*. Frankfurt am Main 1993.
- Gaderer, Rupert: *Querulanz: Skizze eines exzessiven Rechtsgefühls*, Hamburg 2012.
- Graul, Johannes: *Nonkonforme Religionen im Visier der Polizei: Eine Untersuchung am Beispiel der Mazdaznan-Religion im Deutschen Kaiserreich*. Würzburg 2013.
- Huerkamp, Claudia: *Der Aufstieg der Ärzte im 19. Jahrhundert Vom gelehrten Stand zum professionellen Experten: Das Beispiel Preußens*. Göttingen 1985.
- Kannenberg, Michael: *Verschleierte Uhrtafeln: Endzeiterwartungen im württembergischen Pietismus zwischen 1818 und 1848*. Göttingen 2007.
- Kolb Eberhard: *Die Weimarer Republik*, München 7. durchges. u. erw. Aufl. 2009.
- Kreuter, Alma: *Deutschsprachige Neurologen und Psychiater. Ein biographisch-bibliographisches Lexikon von den Vorläufern bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts*. Bd. 3. Paetz – Zwinger. München 1996.
- Linse, Ulrich: *Barfüßige Propheten. Erlöser der zwanziger Jahre*. Würzburg 1983.
- Müller, Christian: *Verbrechensbekämpfung im Anstaltsstaat. Psychiatrie, Kriminologie und Strafrechtsreform in Deutschland 1871 – 1933*. Göttingen 2004.
- Münch, Ragnhild: *Gesundheitswesen im 18. und 19. Jahrhundert: Das Berliner Beispiel*. Berlin 1995.
- Ralser, Michaela: *Das Subjekt der Normalität: Das Wissensarchiv der Psychiatrie: Kulturen der Krankheit um 1900*. Paderborn 2010.

Reckwitz, Andreas: *Subjekt. Bielefeld 2.*, umgearb. Aufl. 2008.

Regin, Cornelia: *Selbsthilfe und Gesundheitspolitik: Die Naturheilbewegung im Kaiserreich*. Stuttgart 1995.

Scheffczyk, Fabian: *Der Provinzialverband der preußischen Provinz Brandenburg 1933–1945: Regionale Leistungs- und Lenkungsverwaltung im Nationalsozialismus*. Tübingen 2008.

Schiemann, Anja: *Unbestimmte Schuldfähigkeitsfeststellungen: Verstoß der §§ 20, 21 StGB gegen den Bestimmtheitsgrundsatz nach Art. 103 II GG*. Berlin 2012.

Tölle, Rainer – Schott, Heinz: *Geschichte der Psychiatrie: Krankheitslehren, Irrwege, Therapieformen*. München 2006.

3. *Internet*

Artikel 91 der Gemeindeordnung vom 29. März 1930, auf: <http://www.verfassungen.de/de/bw/wuerttemberg/wuerttemberg-gemeindeordnung30.htm>, (Stand: 20. Mai 2016).

„Vagabondage“, in: *Meyers Großes Konversations-Lexikon*, Bd. 12, Leipzig 1908, S. 128, auf: http://www.zeno.org/nid/20006972748_8, (Stand: 27. Oktober 2015).